



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 51.009/I d

Zusatzausrüstung für das militärische Personal

Gültig ab 01.01.2004
Stand am 01.01.2009



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 51.009/I d

Zusatzausrüstung für das militärische Personal

Gültig ab 01.01.2004
Stand am 01.01.2009

Verteiler

Persönliche Exemplare

- Berufsoffiziere (inkl Anwärter)
- Berufsunteroffiziere (inkl Anwärter)
- Fachberufsoffiziere
- Fachberufsunteroffiziere
- Berufssoldaten aller Mannschaftsgrade
- Zeitoffiziere
- Zeitunteroffiziere
- Zeitsoldaten aller Mannschaftsgrade
- Fachlehrer (Militärische Bergführer)

Kommandoexemplare

- gemäss separatem Verteiler

Verwaltungsexemplare

- gemäss separatem Verteiler

Inkraftsetzung

Reglement 51.009/I d

Zusatzrüstung für das militärische Personal

vom 15.12.2003

erlassen gestützt auf den Anhang 2 zur Geschäftsordnung der Gruppe Verteidigung (GO V), gültig ab 01.01.2004.

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2004 in Kraft.

Auf den Termin des Inkrafttretens werden aufgehoben und ausser Kraft gesetzt:

Weisungen des Chefs Heer über das Tragen der Bekleidung und Ausrüstung für Instruktooren, vom 01.01.1996.

Chef der Armee

Bemerkungen

1. Allgemeines

¹Dieses Reglement regelt das Tragen der Zusatzrüstung für das militärische Personal. Für die übrige Ausrüstung gilt das Reglement «Bekleidung und Packungen».

²Die abschliessende Darstellung, der ab 01.01.2004 gültigen Abzeichen, erfolgt im Reglement «Abzeichen der Schweizer Armee», gültig ab 01.01.2008.

2. Zusatzrüstung für das militärische Personal

¹Den Angehörigen des militärischen Personals wird eine Zusatzrüstung abgegeben. Diese umfasst zusätzliche Ausrüstungsgegenstände, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

²Der Umfang der Zusatzrüstung und die zum Bezug Berechtigten sind in entsprechenden Ausrüstungstabellen festgehalten.

³Eine Zuteilung jährlicher Bekleidungseinheiten (Quoten) ermöglicht den Angehörigen des militärischen Personals ihre Zusatzbekleidung zu retablieren.

3. Anzug und Ausrüstung der Berufs- und Zeitmilitärs im Bereich «Militärische Sicherheit»

¹Das Tragen der olivfarbenen Bekleidung und die Verwendung der Ausrüstung des Personals «Militärische Sicherheit» wird in den entsprechenden Fachreglementen geregelt.

²Das Tragen der olivfarbenen Zusatzbekleidung ist nur während Einsätzen im Bereich «Militärische Sicherheit» gestattet.

Inhaltsverzeichnis

		Ziffer	Seite
1	Allgemeines	1 – 5	1
2	Bekleidung	6 – 21	2
2.1	Allgemeines	6 – 8	2
2.2	Tenü A	9 – 13	5
2.2.1	Allgemeines	9 – 10	5
2.2.2	Tragarten	11 – 13	6
2.3	Tenü B	14 – 15	11
2.3.1	Allgemeines	14	11
2.3.2	Tragarten	15	11
2.4.	Tenü C	16 – 20	12
2.4.1	Allgemeines	16 – 17	12
2.4.2	Tragarten	18 – 20	15
2.5	Instandhaltung	21	19

1 Allgemeines

1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglements gilt für:

- a) Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (inklusive deren Anwärter);
- b) Fachberufsoffiziere und Fachberufsunteroffiziere;
- c) Berufssoldaten aller Mannschaftsgrade;
- d) Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere, Zeitsoldaten aller Mannschaftsgrade;
- e) Fachlehrer, die als militärische Bergführer eingesetzt sind.

²Mit dem Begriff Berufs- und Zeitmilitärs werden alle Angehörigen, der unter den Buchstaben a – d aufgeführten Kategorien angesprochen.

2 Vorbild

¹Führung braucht Autorität. Diese erwächst den Vorgesetzten insbesondere aus ihrer fachlichen und persönlichen Glaubwürdigkeit. Vorgesetzte führen in erster Linie durch ihr persönliches Vorbild. Sie leben Disziplin und Engagement vor und wirken dadurch erzieherisch auf ihre Unterstellten (DR 04, Ziffer 16).

²Dem militärischen Personal obliegt die besondere Pflicht, durch korrektes Tragen von Anzug und Ausrüstung für andere Armeeangehörige als Vorbild zu wirken.

3 Tragen der Ausrüstung für Auslandeinsätze

¹Für Auslandeinsätze können Ausrüstungsgegenstände abgegeben werden, welche in Farbe oder Ausführung von der Standardausrüstung abweichen.

²Das Tragen oder Verwenden dieser Ausrüstungsgegenstände ist auch für die entsprechenden Ausbildungskurse gestattet, für alle anderen Dienstleistungen jedoch untersagt.

4 Tragen der Zusatzrüstung während des besoldeten Dienstes

Während Dienstleistungen in besoldeten Ausbildungsdiensten darf die in diesem Reglement beschriebene Zusatzrüstung verwendet werden.

5 Private Ausrüstungsgegenstände

Bei allen Tenüs dürfen keine privaten Bekleidungsstücke und weitere private Gegenstände wie Etais mit Mobiltelefon, Messer, Tools sichtbar sein.

2 Bekleidung

2.1 Allgemeines

6 Tenüs im Dienst als Berufs- und Zeitmilitär

¹Die Berufs- und Zeitmilitärs dürfen bei ihrer Tätigkeit, zum Tenü C die zusätzlich gefassten Bekleidungsstücke sowie das Béret 95 tragen. Im besonderen gelten folgende Regelungen:

Tätigkeit / Anlass	Tenü A	Tenü B	Tenü C
a. Ausbildungstätigkeiten	ja, sofern Ausbildung im Theoriesaal	ja	ja
b. Besuch der Trp bei der Ausbildung	ja, sofern Ausbildung im Theoriesaal	ja	ja
c. Tätigkeiten im Büro	ja	ja	ja
d. Übernahme und Abgabe der Feldzeichen	nein	ja	ja
e. Beförderungsfeiern	ja, sofern nicht im Gelände	ja	nein
f. Inspektionen	nein	ja	ja
g. Kontakte mit Behörden	ja, sofern nicht im Gelände	ja	ja
h. Empfang von Gästen	ja, sofern nicht im Gelände	ja	ja
i. Dienstrapporte	ja, nur wenn befohlen	ja	ja
k. Trauerfeiern oder kirchliche Anlässe	ja	ja, nur wenn befohlen	nein
l. Ausserdienstliche Anlässe	ja, soweit das Tragen befohlen oder bewilligt ist		

²Die Berufs- und Zeitmilitärs tragen in der Regel die gleiche Anzugsart wie die auszubildende oder besuchte Truppe.

³Für die Berufs- und Zeitmilitärs, die auf Kommandostellen und in der Verwaltung eingesetzt sind, richtet sich die Bekleidung nach den Weisungen des Chefs der Armee und der Kommandanten der Teilstreitkräfte, Höhere Kaderausbildung und Logistikbasis der Armee.

⁴Zusammensetzung der Tenüs:

Tenü N = normal / L = leicht		Tenü A		Tenü B	Tenü C	
		AN	AL	B	CN	CL
Ausgangsanzug	Veston / Blazer	•				
	Hose / Jupe	•	•			
	Béret 95	•	•	•	•	•
Tarnanzug 90	Tarnanzugjacke			•	•	
	Tarnanzughose			•	•	•
	Combinaison				•	
	Schirmmütze				•	•
	Béret 90				•*	•*
Unterbekleidung	Hemd/Bluse oder Kurzarmhemd/-bluse mit Krawatte	•	•			
	Kurzarmhemd/-bluse ohne Krawatte		•			
	olives Hemd oder Kurzarmhemd ohne Krawatte					•
	T-Shirt oder Tricothemd 75			•	•	
	oliver Pullover			•	•	•
Schuhwerk	Kampfstiefel			•	•	•
	Zivilschuhe (felddiensttauglich)			•	•	•
	Halbschuhe / Pumps	•	•			
Zusatzbekleidung	Arbeitsregenschutz komplett			•	•	•
	Regenschutzjacke			•	•	•
	Kälteschutzanzug komplett			•	•	
	Kälteschutzjacke	•		•	•	
	Ausgangsmantel	•	•			
	Regenmantel 96 für militärisches Personal	•				
	Fleece-Jacke Mil Pers			•	•	
	Witterungsschutzjacke Mil Pers			•	•	
	Halstuch Mil Pers			•	•	
Gefechtspackung «normal» / «Bewachung»				•		

* nur zum Combinaison

7 Abzeichen für Berufs- und Zeitmilitärs

Das Abzeichen für Berufs- und Zeitmilitärs kennzeichnet den Träger als Angehörigen des militärischen Personals. Es bestehen unterschiedliche Ausführungen für:

a) Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere;



Abbildung 1

Tenü A



Tenü B / C

b) Anwärter für Berufsoffizier bzw. Berufsunteroffizier nach Bestehen der Zulassung für die Militärakademie oder der Berufsunteroffiziersschule der Armee;



Abbildung 2

Tenü A



Tenü B / C

c) Fachberufs-offiziere und Fachberufsunteroffiziere, Berufssoldaten aller Mannschaftsgrade;



Abbildung 3

Tenü A



Tenü B / C

d) Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere, Zeitsoldaten aller Mannschaftsgrade.



Abbildung 4

Tenü A



Tenü B / C

8 Weisungen für das Tragen militärischer Abzeichen

¹Für das Tragen militärischer Abzeichen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Reglementes «Bekleidung und Packungen».

²Abzeichen für Berufs- und Zeitmilitärs:

- a) am Tenü A wird das Abzeichen aus Metall über der rechten Brusttasche am Veston / Blazer und am Hemd getragen;
- b) am Tenü B und C wird das Abzeichen aus Stoff auf der linken Brustseite unterhalb des Namensschildes links neben dem Funktionsabzeichen getragen;
- c) an der Zusatzausrüstung wird das Abzeichen wie folgt getragen:
 1. am olivfarbenen Hemd / Kurzarmhemd wird das Abzeichen aus Metall über der rechten Brusttasche getragen;
 2. am olivfarbenen Pullover wird das Abzeichen aus Stoff auf der linken Brustseite unterhalb des Namensschildes getragen.

2.2 Tenü A

2.2.1 Allgemeines

9 Für das Tenü A des militärischen Personals gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Reglement «Bekleidung und Packungen».

10 Regenmantel 96

¹Den Berufs- und Zeitmilitärs wird zusätzlich der Regenmantel 96 abgegeben.

²Er wird getragen:

- a) ausschliesslich zum Tenü A;
- b) mit den Gradabzeichen (Achsel Schlaufen) des Tenüs A.

2.2.2 Tragarten

11 Allgemeines

Man unterscheidet beim Tenü A:

- a) Tenü A normal;
- b) Tenü A leicht.

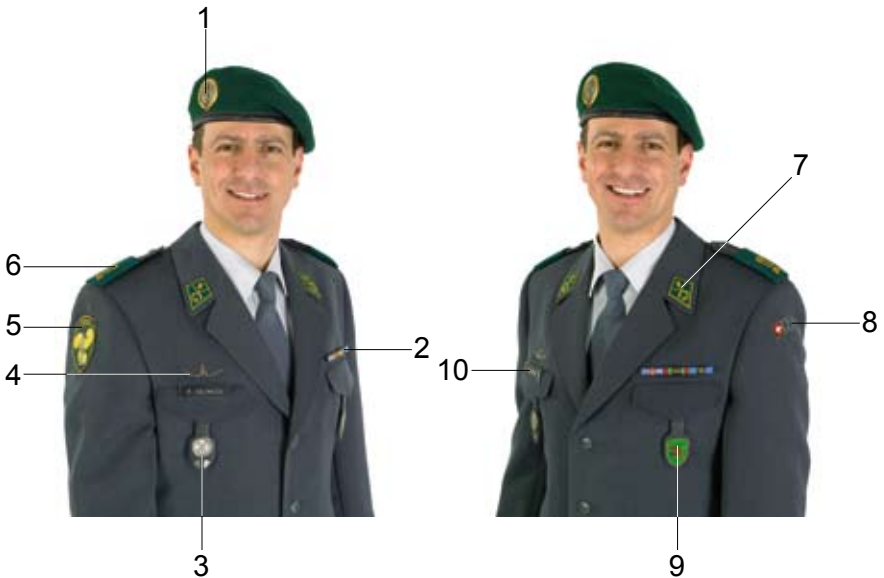


Abbildung 5

Militärische Abzeichen am Tenü A getragen

- 1 Abzeichen des Grossen Verbandes
- 2 Ribbons
- 3 Funktions- und Spezialistenabzeichen
- 4 Abzeichen für Berufs- und Zeitmilitärs
- 5 Verbandsabzeichen
- 6 Gradabzeichen
- 7 Truppengattungs- oder Dienstzweigabzeichen
- 8 Nationalitätsabzeichen
- 9 Schulabzeichen
- 10 Namensschild

12 Tenü A normal



Abbildung 6

Tenü A normal



Abbildung 7

Tenü A normal mit Regenmantel 96



Abbildung 8

Tenü A (Jupe/Hose)



Abbildung 9

Tenü A (Jupe/Hose) normal mit Regenmantel 96

13 Tenü A leicht



Abbildung 10

Tenü A leicht mit Hemd und Krawatte



Abbildung 11

Tenü A leicht mit Kurzarmhemd und Krawatte



Abbildung 12

Tenü A leicht mit Kurzarmhemd ohne Krawatte



Abbildung 13

Tenü A leicht mit Hemd
und Krawatte



Abbildung 14

Tenü A leicht mit Kurz-
armhemd und Krawatte



Abbildung 15

Tenü A leicht mit Kurz-
armhemd ohne Krawatte

2.3 Tenü B

2.3.1 Allgemeines

- 14 ¹Für das Tenü B gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Reglement «Bekleidung und Packungen».

²Berufs- und Zeitmilitärs dürfen zum Tenü B anstelle des grauen Pullovers auch den olivfarbenen Pullover als Unterbekleidung tragen.

2.3.2 Tragarten

- 15 Tenü B



Abbildung 16

Tenü B mit
Kampfstiefeln



Abbildung 17

Tenü B mit
Kampfstiefeln und
Tenüerleichterung



Abbildung 18

Tenü B mit
Kampfstiefeln, Tricothemd,
Kälteschutzjacke und Finger-
handschuhen

2.4. Tenü C

2.4.1 Allgemeines

- 16 Für das Tenü C gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Reglement «Bekleidung und Packungen».

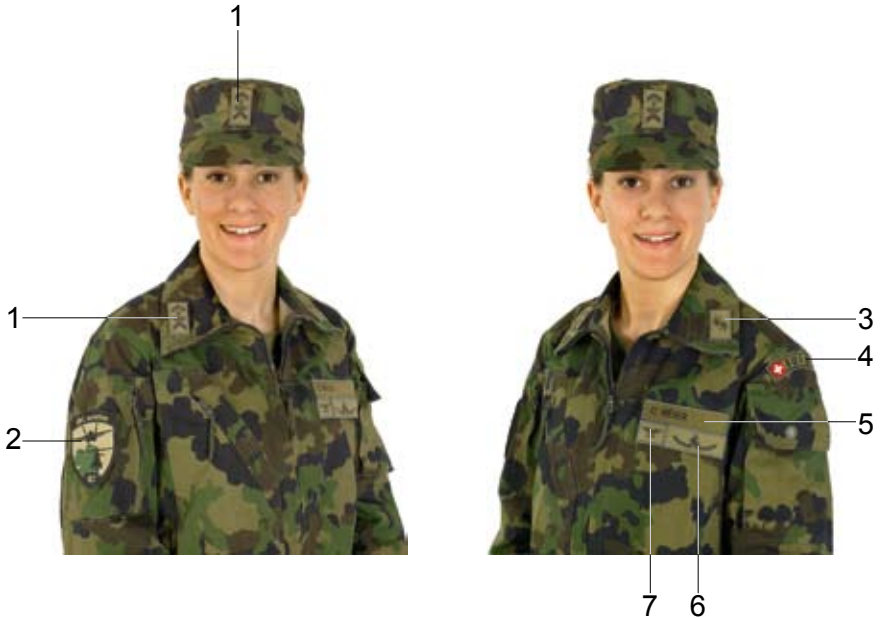


Abbildung 19

Militärische Abzeichen am Tenü C getragen

(gilt sinngemäss für das Tenü B, Béret 95 anstelle der Schirmmütze)

- 1 Gradabzeichen
- 2 Verbandsabzeichen (Schule oder Stab)
- 3 Truppengattungs- oder Dienstzweigabzeichen
- 4 Nationalitätsabzeichen
- 5 Namensschild
- 6 Abzeichen für Berufs- und Zeitmilitärs oder Abzeichen der Luftwaffe
- 7 Funktionsabzeichen

17 Zusätzliche Bekleidungen für Berufs- und Zeitmilitärs

¹Den Berufs- und Zeitmilitärs werden zusätzlich olivfarbene Hemden, Kurzarmhemden und Pullover abgegeben.

²Die olivfarbenen Hemden und Kurzarmhemden werden getragen:

- a) ausschliesslich zur Tarnanzug hose 90;
- b) mit den Gradabzeichen (Achselschlaufen) des Tenüs A;
- c) mit dem Metallabzeichen für Berufs- und Zeitmilitärs;
- d) ohne Krawatte



Abbildung 20

Militärische Abzeichen am olivfarbenen Hemd oder Kurzarmhemd getragen

- 1 Nationalitätsabzeichen
- 2 Namensschild
- 3 Abzeichen für Berufs- und Zeitmilitärs
- 4 Gradabzeichen

³Der olivfarbene Pullover wird getragen:

- a) als Unterbekleidung zum Tenü B und C mit dem T-Shirt oder Trikotthemd;
- b) als Oberbekleidung zum leichten Tenü C, kann als Unterbekleidung das Tricotthemd/T-Shirt oder das olivfarbene Hemd oder Kurzarmhemd getragen werden;
- c) mit Gradabzeichen oberhalb des Namensschild;
- d) mit Funktionsabzeichen und Abzeichen für Berufs- und Zeitmilitärs unterhalb des Namensschildes.



Abbildung 21

Militärische Abzeichen am olivfarbenen Pullover getragen

- 1 Gradabzeichen
- 2 Nationalitätsabzeichen
- 3 Namensschild
- 4 Abzeichen für Berufs- und Zeitmilitärs
- 5 Funktionsabzeichen
- 6 Verbandsabzeichen

2.4.2 Tragarten

18 Allgemeines

Man unterscheidet beim Tenü C:

- a) Tenü C normal;
- b) Tenü C leicht.

19 Tenü C normal



Abbildung 22

Tenü C normal mit Kampfstiefeln, T-Shirt und Schirmmütze



Abbildung 23

Tenü C normal mit Tenüerleichterung, Kampfstiefeln, T-Shirt und Schirmmütze



Abbildung 24

Tenü C normal mit Schalenschuhen, Tricothemd, Kälteschutzanzug, Rollmütze und Fingerschuhen



Abbildung 25

Tenü C normal mit
Kampfstiefeln, Tricothemd,
Fleece-Jacke Mil Pers,
Halstuch Mil Pers und
Rollmütze



Abbildung 26

Tenü C normal mit
Kampfstiefeln, Tricothemd,
Witterungsschutzjacke
Mil Pers und
Rollmütze

20 Tenü C leicht

*Abbildung 27*

Tenü C leicht mit
Kampfstiefeln,
olivfarbenem Hemd,
T-Shirt und
Schirmmütze

*Abbildung 28*

Tenü C leicht mit
Kampfstiefeln,
olivfarbenem
Kurzarthemd
und Béret 95

*Abbildung 29*

Tenü C leicht mit
Kampfstiefeln,
olivfarbenem
Kurzarthemd
und Schirmmütze



Abbildung 30

Tenü C leicht mit Kampf-
stiefeln, olivfarbenem
Hemd, olivfarbenem
Pullover und Bérét 95



Abbildung 31

Tenü C leicht mit Kampf-
stiefeln, T-Shirt,
olivfarbenem Pullover
und Schirmmütze



Abbildung 32

Tenü C leicht mit Kampf-
stiefeln, Tricothemd,
olivfarbenem Pullover und
Rollmütze

2.5 Instandhaltung

- 21 Die Instandhaltung der Zusatzausrüstung erfolgt gemäss den Bestimmungen im Reglement «Bekleidung und Packungen».

Notizen

ALN 293-0057
SAP 2527.5931
Regl 51.009/l d